

Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt

Bauvorhaben _____

Beauftragte Leistung _____

Bauauftraggeber _____

**Bauvertragsnummer/
Kostenstellen-Nr.** _____

Für das obige Bauvorhaben hat mein Arbeitgeber

einen Bauauftrag des obigen Bauauftraggebers erhalten. Zu diesem Bauauftrag unterrichtete mich mein Arbeitgeber über das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die einschlägigen deutschen Tarifverträge zum Mindestentgelt von Arbeitnehmern.

Danach gilt Folgendes: Bezahlt mir mein Arbeitgeber während des Bauauftrages nicht mindestens das vorgeschriebene deutsche Mindestentgelt, kann gemäß §14 (entsprechend dem bisherigen §1a) des deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)* auch derjenige Unternehmer aus Bezahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen werden, der meinem Arbeitgeber oder dessen Auftraggeber/n den Bauauftrag erteilt hat. Nach der deutschen Rechtsprechung gilt diese Haftung nicht für den Bauherrn.

Wegen ihres Haftungsrisikos für das Mindestentgelt ist dem/den Auftraggeber/n nachzuweisen, dass mein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestentgelts nachgekommen ist.

Dazu bestätige ich,

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Baustellenausweis-Nummer: _____

dass meine Vergütung für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde mindestens € _____ brutto beträgt und ich unter Abzug von Steuern und Sozialversicherung den Nettobetrag daraus für den Zeitraum _____ entsprechend _____ (Anzahl der Arbeitsstunden) ausbezahlt bekommen habe.

Ich versichere ausdrücklich, dass neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge von meinem Bruttolohn erfolgt sind.

Ich versichere zugleich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich bin damit einverstanden, dass diese Erklärung dem/den Auftraggeber/n vorgelegt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

* Die Vorschrift des §14 AentG (entsprechend dem bisherigen §1a AEntG) lautet:

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer (...) wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer ausbezahlt ist (Nettoentgelt)“.